



Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

# Automotive Composite Koppe GmbH

FN 346625v

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe und Bestellungen. Besondere Bedingungen in schriftlichen Bestellungen von uns sowie im Einzelfall von uns zugrunde gelegte besondere Vertragsbedingungen gehen allfälligen davon abweichenden Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Allfällige Geschäftsbedingungen des Lieferanten durch uns bedarf es daher nicht. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine dem Sinn und Zweck nach ihr möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung als vereinbart.

## 2. Vertragsabschluss

Angebote des Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage erteilt wurden. Der Lieferant hat sich bei der Abgabe seines Angebots genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

Unsere Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt wurden und von zeichnungsberechtigten Mitarbeitern unterschrieben worden sind.

Die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten hat längstens binnen 14 Tagen ab Bestelldatum mittels Retournierung der rechtsverbindlich gefertigten Bestellkopie zu erfolgen; andernfalls unsere Bestellung nicht mehr verbindlich ist.

Andere Bestätigungsschreiben erkennen wir nicht an.

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen weder Teile noch der gesamte Bestellumfang an Dritte (Subunternehmer oder andere) weitergegeben werden. Im Falle einer zulässigen Weitergabe an Dritte haftet der Lieferant für diese wie für eigenes Verhalten.

### 3. Preise

Die Auftragserteilung erfolgt zu den am Tag der Bestellung geltenden Preisen und Rabatten des Lieferanten. Die vereinbarten, in unserer Bestellung angeführten Preise sind unveränderliche Fixpreise. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche zur ordnungsgemäßen Erfüllung und Lieferung verbundenen Kosten und Leistungen abgegolten; einschließlich sämtliche Kosten für Verpackung, Versand, Transport und Versicherung. Der Preis beinhaltet auch allfällige zur Erfüllung unserer Bestellung erforderlichen Pläne, Modelle, Matrizen udgl.

### 4. Lieferbedingungen

Erfüllungsort ist unser Sitz in Limberg 67A, 8541 Schwanberg, sofern nicht im Einzelfall ein anderer Erfüllungsort, z.B. im Rahmen einer Versandbereitschaftsmeldung mitgeteilt wird. Die Lieferung/Leistung durch den Lieferanten erfolgt frei Haus auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, gebührenfrei, aus- und einfuhrverzollt, verpackt und versichert.

Jeder Lieferung ist ein der Bestellung entsprechender Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer und Liefermenge beizuschließen. Jede Bestellung ist in den Lieferungspapieren gesondert zu behandeln.

Bestehen unsererseits begründete Zweifel an der Vollständigkeit/Vertragsgemäßheit der vom Lieferanten vorgesehenen Lieferung/Leistung, so hat der Lieferant auf unseren Wunsch entsprechende Prüfungen, Proben, Muster oder Materialprüfzeugnisse auf eigene Kosten einzuholen und vorzulegen, um die Ordnungsgemäßheit seiner Lieferung/Leistung nachzuweisen. Bis zu diesem Nachweis gilt die Lieferung/Leistung nicht als erbracht.

Wir sind berechtigt Teillieferungen/Teilleistungen zurückzuweisen. Die Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn alle vereinbarten Erfordernisse erbracht wurden, dazu zählen auch eine vollständige und einwandfreie Dokumentation (Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Garantiebriefe, usw.), Einschulung usw.

Wird von uns eine Versandbereitschaftsmeldung verlangt, so hat uns der Lieferant spätestens 10 Tage vor jeder Anlieferung oder zulässigen Teilanlieferung schriftlich von dieser in Kenntnis zu setzen. Wir nennen dem Lieferanten daraufhin die empfangsberechtigte Person und den genauen Ort der Lieferung. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn dies durch die Unterschrift der empfangsberechtigten Person bestätigt wird.

## 5. Liefertermin

Liefer- bzw. Leistungstermine und –fristen sind verbindlich einzuhalten. Die mit uns vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfristen werden vom Datum unserer Bestellung angerechnet. Maßgebend für die Einhaltung der Termine bzw. Fristen ist das Einlagen bei uns. Im Falle des, auch nur teilweisen, Verzugs sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Nachlieferung zu verlangen oder für den gesamten vereinbarten Lieferumfang oder auch nur für Teile desselben – mit oder ohne Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten; und weiters Schadenersatz zu verlangen.

Kann der Lieferant annehmen, dass die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich und unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Unsere Rechte werden dadurch nicht berührt.

Unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche ist der Lieferant – wenn dies schriftlich vereinbart wurde – bei Überschreitung des Liefertermins/Leistungstermins zusätzlich zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe (Pönale) verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser vereinbarten Konventionalstrafe durch den Lieferanten entfällt nur, wenn und soweit die Terminüberschreitung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Als höhere Gewalt gelten nur Krieg, Naturkatastrophen und Streiks.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen an uns sind frei von Eigentumsvorbehalten und sonstigen rechtlichen Beschränkungen vorzunehmen. Der Hinweis auf derartige Vorbehalte oder Beschränkungen auf Bestätigungsschreiben oder Rechnungen ist auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch unwirksam.

## 7. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung kann frühestens ab Übernahme der Lieferung/Leistung durch uns einschließlich Übergabe der vollständigen Dokumentation und Datenblätter an uns erfolgen; dies in dreifacher Ausfertigung.

Die Zahlung durch uns erfolgt nach unserer Wahl binnen 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2% Skonto oder binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug. Zahlungs- und Skontofrist beginnen in keinem Fall vor Übernahme der vollständigen und mangelfreien Lieferung/Leistung.

Wir sind berechtigt, mittels Banküberweisung, Scheck oder eines Dreimonatswechsels zu zahlen, wobei die Zahlungsfrist gewahrt wird, wenn innerhalb der Frist der Zahlungsauftrag erteilt oder die Zahlungspapiere an Zahlung statt zur Post gegeben wurden. Die Skontogewährung bleibt in jedem Fall erhalten.

Im Falle einer Mängelrüge sind wir berechtigt, die gesamte Zahlung unter Aufrechterhaltung des Rechts zum Skontoabzug bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## **8. Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz**

Die Übernahme der Lieferung/Leistung durch uns erfolgt erst nach Überprüfung am Erfüllungsort. Es wird auf Pkt. 4 Abs. 3 verwiesen. Zulässige Teillieferungen gelten unbeschadet von Teilabnahmen erst nach Prüfung der Gesamtlieferung mit einer Schlussabnahme als abgenommen. Die Übernahme der Lieferung/Leistung sowie deren Bezahlung bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit derselben.

Eine sofortige Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377f HGB wird ausgeschlossen.

Der Lieferant übernimmt für die Dauer von 2 Jahren bzw bei unbeweglichen Sachen und Arbeiten an unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 Jahren (= Garantiezeit) ab erfolgter Übernahme die Garantie für die Mangelfreiheit der Lieferung bzw. Leistung, für einwandfreies Funktionieren und das Vorhandensein der bedungenen, ausdrücklich zugesicherten oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften oder sonst von uns angegebenen Spezifikationen sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen.

Der Lieferant ist – auch bei Fehlen einer rechtzeitigen Mängelrüge – verpflichtet, alle innerhalb der Garantiezeit auftretenden oder entstehenden Mängeln nach unserer Wahl entweder durch Ersatzlieferung oder Ausbesserung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Der Lieferant hat alle Maßnahmen zur Mängelbeseitigung unter größtmöglicher Vermeidung von Behinderungen des Betriebsablaufs vorzunehmen; durch allfällige Beeinträchtigungen unseres Betriebs entstehende Mehrkosten hat uns der Lieferant zu ersetzen. Nach erfolgter Mängelbehebung beginnt nicht nur die Gewährleistung, sondern auch die Garantie für die geschuldete Lieferung/Leistung neu zu laufen.

Werden Mängel nicht innerhalb von längstens vier Wochen vollständig behoben oder treten diese insgesamt mehr als dreimal auf, so sind wir nach eigener Wahl berechtigt, weiter Verbesserung/Austausch (Ersatzlieferung) zu verlangen oder Preisminderung oder Wandlung. Weiters sind wir aber auch nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel – und zwar in dringenden Fällen bereits bei erstmaligem Auftreten eines Mangels – selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfristen werden aber insofern verlängert, als die gesetzliche Gewährleistung erst nach Ablauf der vereinbarten Garantiezeit zu laufen beginnt.

Der Lieferant haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden uns entstehenden Schaden infolge nicht vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge nicht vertragsgemäßer

Lieferung oder Leistung schad - und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzleistungen, die wir nach dem Produkthaftungsgesetz zu erbringen haben.

Beschränkungen unserer Gewährleistungs - und Garantieansprüche sowie unserer Schadenersatzansprüche zugunsten des Lieferanten sind unwirksam.

## 9. Abtretung und Aufrechnung

Die Übertragung/Verpfändung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur zulässig, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Der Lieferant kann nur mit Forderungen aufrechnen, die von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, bzw. in Hinblick auf solche Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 10. Unterlagen und Schutzrechte

Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen herauszugeben. Der Lieferant hat alle solche Unterlagen und Gegenstände streng vertraulich zu behandeln.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung/Leistung keine Patent -, Marken-, Muster -, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge Verletzung solcher Rechte schad - und klaglos.

## 11. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts.

## 12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das Landes - und Handelsgericht Graz vereinbart. Ungeachtet dessen sind wir auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht aufzurufen.